

Geschichtsverein für den Landkreis Tuttlingen

Satzung

§ 1

Der Geschichtsverein für den Landkreis Tuttlingen ist ein eingetragener Verein und hat den Sitz in Tuttlingen.

I. Zweck

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er macht es sich zur Aufgabe, die Geschichte im Landkreis Tuttlingen von der Naturgeschichte über die Vor- und Frühgeschichte bis zur Zeitgeschichte zu erforschen. Ferner will der Verein die Belange des Natur- und Denkmalschutzes und der Volks- und Heimatkunde pflegen und fördern und sich für das Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck einsetzen.

§ 3

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- 1.) Erhaltung der geschichtlichen Quellen, Sammlung geschichtlichen und zeitgeschichtlichen Materials und dessen wissenschaftliche Auswertung und Darstellung.
- 2.) Veröffentlichung des so gewonnenen Materials in einer regionalgeschichtlichen Zeitschrift.
- 3.) Herausgabe von wissenschaftlichen Monographien zur Erforschung von Vergangenheit und Gegenwart im Sprengel des Vereins.
- 4.) Öffentliche Vorträge und Ausstellungen sowie Arbeitskreise für speziell an der Heimatgeschichte interessierte Mitglieder.
- 5.) Führungen inner- und außerhalb des Vereinssprengels.
- 6.) Mitwirkung beim Auf- und Ausbau des Freilichtmuseums Neuhausen ob Eck.
- 7.) Mitwirkung bei Veranstaltungen des Freilichtmuseums Neuhausen ob Eck.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.

§ 5

Die Mitgliedschaft wird nach vorhergehender Anmeldung mit der Aufnahme durch den Vorstand erworben.

§ 6

Der Jahresmitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge sollen jeweils spätestens bis zum 1. April d.J. an den Verein überwiesen werden. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- 2.) Der Austritt kann nur schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresschluß erfolgen.
- 3.) Der Beirat kann einen Ausschluß beschließen, wenn
 - a. trotz Mahnung die Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand sind,
 - b. der Verein geschädigt oder absichtlich seinen Zwecken zuwidergehandelt wird.

III. Verwaltung

§ 8

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie wählt den Vorstand, genehmigt die Jahresabrechnung und den Jahresbericht, bestellt zwei Kassenprüfer und erteilt Entlastung. Sie beschließt notwendig werdende Satzungsänderungen und setzt Mitgliederbeiträge fest. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit mindestens 14-tägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Anträge und Anregungen sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Nur anwesende Mitglieder haben Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 10

Zu einer außerordentlichen Sitzung tritt die Mitgliederversammlung zusammen:

- a. wenn es der Beirat für notwendig befindet,
- b. wenn ein Viertel der Mitglieder es beantragt. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11

- 1.) An der Spitze des Vereins steht der erste Vorsitzende.
- 2.) Der Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Nach außen hin wird der Verein durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten, die beide jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand ist auf zwei Jahre gewählt.

§ 12

Dem Beirat gehören der Vorstand und eine weitere Zahl von Mitgliedern an, die die Zahl 20 nicht überschreiten soll. Kraft Amtes sind der Leiter des Freilichtmuseums Neuhausen ob Eck, des Heimatmuseums Tuttlingen und der Volkshochschule Tuttlingen sowie der Kreisarchivar des Landkreises Tuttlingen Mitglieder des Beirates. Die Beiräte werden auf die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand bestellt. Bei der Auswahl der Beiräte sind die einzelnen Fachgebiete und die gebietsmäßige Ausdehnung des Vereins zu berücksichtigen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird durch den Vorstand einberufen und berät denselben. Ein Drittel des Beirates kann dessen Einberufung verlangen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Vorstand und Beirat berufen die Mitglieder des Museums- und Redaktionsausschusses.

§ 13

Das Vereinsarchiv wird vom Kreisarchiv Tuttlingen verwaltet. Die Archivbestände sind eigens zu kennzeichnen.

§ 14

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 15

Außer den Bestimmungen der Satzung gelten für das Vereinsleben die §§ 21 - 79 BGB.

Der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder erhalten die Vollmacht, Änderungen nicht grundsätzlicher Art, die von Behörden, insbesondere vom Registergericht gefordert werden, ohne Einberufung einer nochmaligen Versammlung vorzunehmen.

§ 16

Eine Satzungsänderung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen für den Antrag sein, der in der Tagesordnung angegeben sein muß.

§ 17

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit beschließen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17. März 1987 in Neuhausen ob Eck, geändert am 24. September 1987, zuletzt geändert am 26. November 1998.